



HVBG

HVBG-Info 15/1987 vom 16.07.1987, S. 1182 - 1185, DOK 376.4/017-LSG

**Ablehnung der Gewährung einer UV-Witwenrente wegen Todes eines BK-Rentners (80 %-iger Silikoserentenbezug zu Lebzeiten) infolge Bronchialkarzinoms (§ 589 Abs. 2 RVO - zum Begriff der "Offenkundigkeit") - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.02.1987 - L 7 U 3100/85**

Ablehnung der Gewährung einer UV-Witwenrente wegen Todes eines BK-Rentners (80 %-iger Silikoserentenbezug zu Lebzeiten) infolge Bronchialkarzinoms (§ 589 Abs. 2 RVO);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
26.02.1987 - L 7 U 3100/85 -

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Der Versicherte bezog seit 1959 eine Rente wegen einer Silikose. Die berufskrankheitenbedingte MdE hat seit 1979 80 % betragen. Streitig war, ob das zum Tode führende Bronchialkarzinom in ursächlichem Zusammenhang mit der Berufskrankheit stand bzw. ob der Tod i.S. des § 589 Abs. 2 RVO offenkundig unabhängig von der Berufskrankheit eingetreten ist.

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 26.02.1987 - L 7 U 3100/85 - entschieden, daß die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Silikose und dem Bronchialkarzinom nur eine ganz entfernte, allenfalls rein theoretische Möglichkeit darstellt, die den Anspruchsausschließungsgrund des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO nicht verdrängen kann (Abgrenzung zu BSG-Entscheidung vom 29.05.1984 - 5a RKnU 2/83 - HV-INFO 15/1984, S. 67).

Das Zusammenwirken mehrerer für die Zusammenhangsbeurteilung wesentlicher negativer Merkmale, nämlich die Seltenheit eines echten Narbenkarzinoms, das Fehlen von Silikosenarben im betroffenen Lungenabschnitt sowie ein für ein Narbenkarzinom untypischer Histologiebefund, rechtfertigten den Schluß, daß ein zum Tode führendes Bronchialkarzinom offensichtlich nicht Folge einer zu Lebzeiten entschädigten Silikoseerkrankung gewesen sei.